

## **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtwerke Zeven GmbH haben am 09.06.2022 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Bewilligung für die Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in den Gemarkungen Zeven, Flur 5, Flurstück 216/11, und Gemarkung Oldendorf, Flur 1, Flurstück 2/7.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Bewilligung gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG. Es wird festgestellt, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Stadtwerke Zeven GmbH betreibt das Wasserwerk Zeven der Samtgemeinde Zeven. Zur Trinkwasserversorgung wird Grundwasser genutzt; die Förderung erfolgt derzeit über sieben und künftig über neun Bohrbrunnen aus dem Fassungsgebieten „Wasserwerk“ und „Großes Holz“. Für die Erteilung einer diesbezüglichen wasserrechtlichen Bewilligung ist neben der Vorlage eines formalen Wasserrechtsantrages die Anfertigung eines bodenkundlichen, natur- und umweltschutzfachlichen und insbesondere hydrogeologischen Gutachtens erforderlich, in dem explizit die Auswirkungen der geplanten Grundwasserentnahme beurteilt werden. Danach ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen. Zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen in den Einzugsgebieten der Wasserfassungen in Zeven wird ein umfangreiches Monitoring über Auflagen und Beweissicherungsplanung durchgeführt.

Die durchgeführte Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bremervörde, den 17.03.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat